

Reichsfürstentum Liechtenstein in der oberen und unteren Herrschaft gehalten und beobachtet wird. A. 1794. Conscriptum a me Andrea Pümpel S. Theologiae Studioso.“

Es enthält die Erbordnung und Gantordnung wörtlich gleichlautend, wie in den beiden anderen Exemplaren. Jedoch sind die in den letzteren als Anhang zur Erbordnung mitgetheilten Bestimmungen über die Form der Testamente und das Verfahren bei Malefizgerichten in diesem Exemplare nicht vorhanden. Dagegen finden wir am Schlusse des 151 Quartseiten enthaltenden Heftes Abschriften der Polizei- und Landesordnung des Reichsfürstentums Liechtenstein vom 2. September 1732 und der am nämlichen Tage vom Fürsten Josef Johann Adam von Liechtenstein erlassenen Waldordnung.¹⁾

Anderere Quellen, die ich beiläufig zu dieser Arbeit benutzte, sind in Fußnoten jeweils besonders angeführt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mögen nun die urkundlichen Quellen iprechen. Soweit ich den Text derselben vollständig zur Mittheilung bringe, habe ich mich sorgfältig an den Wortlaut des Originals gehalten. Da jedoch die Interpunction und Verwendung der Majuskel in diesen Urkunden eine sehr willkürliche ist, so habe ich, um das Gebotene lesbarer und verständlicher zu machen, so viel als möglich die Interpunction und auch das Schreiben der Anfangsbuchstaben der jetzigen Schreibweise angepaßt. Es kann wohl gegen diese Methode umsoweniger eingewendet werden, als dadurch der Wortlaut des Originals nicht geändert wird.

Die alte Erbordnung vom Grafen Carl Ludwig von Sulz und die alte Polizeiordnung habe ich, damit diese Arbeit nicht zu umfangreich werde, nur auszugsweise zur Mittheilung gebracht. Um jedoch die Zeit, von der ich berichte, auch in ihrer Eigenart selbst reden zu lassen, habe ich zur Charakterisierung der damaligen Ausdrucksweise besonders prägnante Stellen dem Wortlaute nach eingeflochten.

¹⁾ Ueber diese Waldordnung und eine ältere v. J. 1658 habe ich in meiner Arbeit: „Die Thätigkeit des liechtenst. Landtages im 19. Jahrhundert.“ I. Band des Jahrb. des G. B. für d. F. L. S. 126 f. das Wesentliche mitgeteilt.